

Rechtssache C-338/21

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

31. Mai 2021

Vorlegendes Gericht:

Raad van State (Niederlande)

Datum der Vorlageentscheidung:

26. Mai 2021

Berufungskläger:

Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

Berufungsbeklagte:

S.S.

N.Z.

S.S.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Berufungen, eingelegt vom Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Staatssekretär für Sicherheit und Justiz, im Folgenden: Staatssecretaris) beim Raad van State (Oberstes Verwaltungsgericht der Niederlande) gegen die Entscheidungen der Rechtbank Den Haag (Gericht Den Haag, Niederlande) in drei bei dieser anhängig gemachten Verfahren, mit denen sie den von den betroffenen Ausländern erhobenen Klagen gegen die Entscheidung des Staatssecretaris, ihren Antrag auf Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis für Asylsuchende nicht zu prüfen, stattgegeben und die drei Entscheidungen für nichtig erklärt hat

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Ersuchen nach Art. 267 AEUV betreffend die Auslegung von Art. 27 Abs. 3 und Art. 29 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (im Folgenden: Dublin-Verordnung).

Dem vorlegenden Gericht stellt sich die Frage, ob Art. 29 Abs. 1 und Art. 27 Abs. 3 der Dublin-Verordnung, die sich auf die Frist, innerhalb derer ein Ausländer in den zuständigen Mitgliedstaat überstellt werden kann (im Folgenden: Überstellungsfrist), und die Aussetzung dieser Frist im Fall der Einlegung eines Rechtsbehelfs¹ gegen die Überstellungsentscheidung oder einer Überprüfung² der Überstellungsentscheidung beziehen, der niederländischen Regelung entgegenstehen, nach der die Überstellungsfrist auch ausgesetzt wird, wenn ein Ausländer auf der Grundlage, dass er nach eigener Aussage in den Niederlanden und/oder im zuständigen Mitgliedstaat Opfer von Menschenhandel geworden ist, einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels während des Dublin-Verfahrens stellt und gegen die Ablehnung dieses Antrags Widerspruch einlegt. Weil der Ausländer die Prüfung dieses Widerspruchs nach der niederländischen Vreemdelingenwet 2000 (Ausländergesetz 2000) in den Niederlanden abwarten darf, ist die Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat in dieser Zeit nämlich faktisch nicht möglich.

Vorlagefrage

Sind Art. 27 Abs. 3 und Art. 29 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. 2013, L 180) dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der hier vorliegenden nicht entgegenstehen, mit der sich ein Mitgliedstaat für die Umsetzung von Art. 27 Abs. 3 Buchst. c entschieden hat, aber aufschiebende Wirkung – bezüglich

¹ A.d.Ü.: In Art. 27 Abs. 3 der niederländischen Sprachfassung der Dublin-Verordnung wird die Bezeichnung „beroep“ verwendet, wo es in der deutschen Sprachfassung „Rechtsbehelf“ heißt. Das Wort „beroep“ bezeichnet im niederländischen Recht aber auch die verwaltungsgerichtliche Klage. Den im Folgenden verwendeten Bezeichnungen „Rechtsbehelf“ und „Klage“ steht somit im niederländischen Original allein die Bezeichnung „beroep“ gegenüber.

² A.d.Ü.: In Art. 27 Abs. 3 der niederländischen Sprachfassung der Dublin-Verordnung wird die Bezeichnung „bezwaar“ verwendet, wo es in der deutschen Sprachfassung „Überprüfung“ heißt. Das Wort „bezwaar“ bezeichnet im niederländischen Recht aber auch den Rechtsbehelf im verwaltungsrechtlichen Vorverfahren. Den im Folgenden verwendeten Bezeichnungen „Widerspruch“ und „Überprüfung“ steht somit im niederländischen Original allein die Bezeichnung „bezwaar“ gegenüber.

der Durchführung einer Überstellungsentscheidung – auch einem Widerspruch oder einer Klage gegen eine Entscheidung in einem Verfahren über einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Zusammenhang mit Menschenhandel zuerkannt hat, bei der es sich nicht um eine Überstellungsentscheidung handelt, die aber die tatsächliche Überstellung vorübergehend verhindert?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Dublin-Verordnung, insbesondere Erwägungsgründe 4, 5, 9 und 19 sowie Art. 27 und 29

Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, insbesondere Erwägungsgründe 9, 10 und 11

Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, insbesondere Erwägungsgründe 1 und 7

Angeführte nationale Vorschriften

Algemene wet bestuursrecht (Allgemeines Verwaltungsgesetz), insbesondere Art. 8:81 und 8:108

Vreemdelingenwet 2000 (Ausländergesetz 2000), insbesondere Art. 28, 73 und 82

Vreemdelingenbesluit 2000 (Ausländerverordnung 2000), insbesondere Art. 3.48 und 7.3

Vreemdelingencirculaire 2000 (Ausländer-Runderlass 2000), insbesondere Abschnitt B1/7.2

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Im Jahr 2019 stellten S.S. (im Folgenden: Ausländer 1), N.Z. (im Folgenden: Ausländer 2) und S.S. (im Folgenden: Ausländer 3) jeweils einen Antrag auf internationalen Schutz in den Niederlanden, jedoch war nach Ansicht des Staatssecretaris Italien für die Prüfung dieser Anträge zuständig. Die italienischen Behörden stimmten den Wiederaufnahme- bzw. Aufnahmegesuchen ausdrücklich oder stillschweigend zu, weshalb der Staatssecretaris die Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz ablehnte.
- 2 Die Ausländer erstatteten daraufhin in den Niederlanden auch jeweils Anzeige wegen Menschenhandels, dem sie nach eigener Aussage in den Niederlanden und/oder Italien zum Opfer gefallen waren. Diese Anzeigen stufte der

Staatssecretaris von Amts wegen als Anträge auf Erteilung einer befristeten regulären Aufenthaltserlaubnis im Zusammenhang mit vorübergehenden humanitären Gründen im Sinne von Art. 3.48 des Vreemdelingenbesluit 2000, nämlich dem Grund, Opfer von Menschenhandel zu sein, ein. Ein solcher Aufenthaltsantrag wegen Menschenhandels stellt nach niederländischem Recht den Beginn eines neuen, gesonderten Verfahrens dar, das inhaltlich vom Verfahren zum Antrag auf internationalen Schutz unabhängig ist. Der Staatssecretaris lehnte die wegen Menschenhandels gestellten Aufenthaltsanträge in der Folge ab, woraufhin die Ausländer Widerspruch gegen die ablehnenden Entscheidungen einlegten. Die Widersprüche von Ausländer 1 und Ausländer 3 gegen die ablehnenden Entscheidungen wies der Staatssecretaris als unbegründet zurück. Aufgrund der Rücknahme des Widerspruchs von Ausländer 2 wurde über diesen Widerspruch nicht entschieden.

- 3 In den Verfahren bezüglich der Anträge auf internationalen Schutz erklärte das erstinstanzliche Gericht die Entscheidung des Staatssecretaris, diese Anträge nicht zu prüfen, in allen drei Rechtssachen für nichtig.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 4 Nach Ansicht der betroffenen Ausländer ist die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts zu der Überstellungsfrist richtig.
- 5 In den Rechtssachen von Ausländer 2 und Ausländer 3 war das erstinstanzliche Gericht der Auffassung, dass die Überstellungsfrist nicht nach Art. 29 Abs. 1 der Dublin-Verordnung aufgrund des Widerspruchs gegen die Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wegen Menschenhandels verlängert worden sei und die Niederlande deshalb für die Anträge auf internationalen Schutz zuständig geworden seien. Das erstinstanzliche Gericht führte in erster Linie aus, dass die Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 1 der Dublin-Verordnung nur gemäß Art. 27 Abs. 3 dieser Verordnung ausgesetzt werde. Da sich die Niederlande für die Umsetzung von Art. 27 Abs. 3 Buchst. c der Dublin-Verordnung entschieden hätten, habe ein Ausländer die Möglichkeit, bei einem Gericht innerhalb einer angemessenen Frist eine Aussetzung der Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des gegen die Überstellungsentscheidung gerichteten Rechtsbehelfs- oder Überprüfungsverfahrens zu beantragen. Ein Widerspruch im Verfahren zum Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wegen Menschenhandels ist nach Ansicht des erstinstanzlichen Gerichts weder ein gegen die Überstellungsentscheidung gerichteter Rechtsbehelf noch eine Maßnahme des vorläufigen Rechtsschutzes bezüglich dieser Überstellungsentscheidung. Dieser Widerspruch könne daher nicht die Aussetzung der Überstellungsfrist zur Folge haben. Ausländer 3 habe zwar zusammen mit seiner Klage gegen die Überstellungsentscheidung einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt, diesen jedoch wieder zurückgenommen, weshalb auch in dieser Rechtssache die Wirkungen der Überstellungsentscheidung nicht aufgrund eines Antrags auf

vorläufigen Rechtsschutz ausgesetzt seien. Das erstinstanzliche Gericht hat ferner ausgeführt, dass Art. 27 Abs. 3 der Dublin-Verordnung eine alternative Aufzählung von Rechtsbehelfen enthalte, so dass die vom Staatssecretaris erwünschte aufschiebende Wirkung nicht auch auf Art. 27 Abs. 3 Buchst. a der Dublin-Verordnung gestützt werden könne. Schließlich lässt sich für die vom Staatssecretaris gewünschte aufschiebende Wirkung nach Auffassung des erstinstanzlichen Gerichts auch keine Grundlage im Zusammenhang und in den Zielen der Dublin-Verordnung finden, da diese Verordnung unterschiedliche Ziele verfolge und damit nicht ohne Weiteres eine weitere Auslegung der betreffenden Bestimmungen verbunden sei. In der Rechtssache betreffend Ausländer 1 hat das erstinstanzliche Gericht die Entscheidung des Staatssecretaris aus anderen Gründen für nichtig erklärt und muss das vorliegende Gericht zunächst die Frage beantworten, ob die Überstellungsfrist in dieser Rechtssache abgelaufen ist.

- 6 Der Staatssecretaris macht in allen drei Rechtssachen geltend, dass die Überstellungsfristen nicht abgelaufen seien, weil sie aufgrund der von den Ausländern gegen die Ablehnung ihrer Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wegen Menschenhandels eingelegten Widersprüche ausgesetzt seien. Nach Ansicht des Staatssecretaris steht die Dublin-Verordnung dem nicht entgegen. Außerdem hat der Staatssecretaris vorgebracht, dass er mit seiner Auslegung der Dublin-Verordnung die praktische Wirksamkeit dieser Verordnung berücksichtige und einen Missbrauch der Dublin-Verordnung verhindere, Art. 27 Abs. 3 Buchst. c auch die Durchführung der Überstellungsentscheidung betreffe, seine Auslegung der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten gerecht werde und die drei in Art. 27 Abs. 3 der Dublin-Verordnung aufgeführten Möglichkeiten einander nicht ausschließen.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 7 Das vorliegende Gericht weist zunächst darauf hin, dass sich aus der Entstehungsgeschichte der Dublin-Verordnung, ihren Erwägungsgründen 5 und 9 sowie den Nrn. 37 und 64 der Schlussanträge von Generalanwältin Sharpston vom 17. März 2016 in der Rechtssache Ghezelbash, C-63/15, EU:C:2016:186, ergibt, dass mit der Dublin-Verordnung eine Formel zur raschen Bestimmung des für die Prüfung eines von einem Antragsteller in einem der Mitgliedstaaten gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats festgelegt werden soll, um so den effektiven Zugang zu den Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes zu gewährleisten und das Ziel einer zügigen Bearbeitung solcher Anträge nicht zu gefährden. Die Dublin-Verordnung hat zum Ziel, die Behandlung der Asylanträge zu rationalisieren, die Rechtssicherheit hinsichtlich der Bestimmung des für die Behandlung des Asylantrags zuständigen Staates zu erhöhen und damit dem „forum shopping“ zuvorzukommen (vgl. Urteil vom 21. Dezember 2011, NS, C-411/10 und C-493/10, EU:C:2011:865, Rn. 79, 19. Erwägungsgrund der Dublin-Verordnung und Urteil vom 7. Juni 2016, Ghezelbash, C-63/15, EU:C:2016:409, Rn. 57).

- 8 Die Parteien vertreten übereinstimmend die Auffassung, dass sich die Niederlande mit Art. 7.3 Abs. 1 des Vreemdelingenbesluit 2000 für die Umsetzung von Art. 27 Abs. 3 Buchst. c der Dublin-Verordnung entschieden hätten.
- 9 Das vorlegende Gericht ist der Auffassung, dass die wörtliche Bedeutung des Ausdrucks „Überprüfung einer Überstellungsentscheidung“ in Art. 27 Abs. 3 der Dublin-Verordnung und des Wortes „oder“ in Art. 27 Abs. 3 Buchst. a und b dieser Verordnung für die Annahme sprechen können, dass Art. 29 Abs. 1 und Art. 27 Abs. 3 Buchst. c der Dublin-Verordnung der niederländischen Regelung möglicherweise entgegenstehen. Diese Auslegung entspricht zwar dem Wortlaut, scheint aber die weitreichenden Rechtsbehelfsmöglichkeiten, die Art. 27 der Dublin-Verordnung den Mitgliedstaaten eröffnet, und den Umstand, dass der Zusammenhang und das Ziel der Dublin-Verordnung möglicherweise nicht mit dem Zusammenhang und dem Ziel der Richtlinie 2004/81 identisch sind, zu verkennen.
- 10 Das vorlegende Gericht erörtert sodann vier Argumente, die für die Annahme sprechen, dass die Dublin-Verordnung dem niederländischen System der aufschiebenden Wirkung, wie es im vorliegenden Verfahren in Rede steht, nicht entgegensteht.
- 11 Bezüglich des ersten Arguments, das die Verhinderung eines Missbrauchs der Dublin-Verordnung und der Richtlinie 2004/81 betrifft, weist das vorlegende Gericht darauf hin, dass die Dublin-Verordnung erlassen wurde, um die Behandlung der Asylanträge zu rationalisieren und die Rechtssicherheit hinsichtlich der Bestimmung des für die Behandlung des Asylantrags zuständigen Staates zu erhöhen und damit ein „forum shopping“ zu verhindern, und verweist auf die Erwägungsgründe 1 und 7 der Richtlinie 2011/36, aus denen sich ergibt, dass die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels für die Union und die Mitgliedstaaten ein vorrangiges Ziel ist. Dabei müssen die Rechte der Opfer des Menschenhandels geschützt werden. Im Rahmen der Umsetzung eines integrierten, ganzheitlichen und menschenrechtsbasierten Vorgehens bei der Bekämpfung des Menschenhandels sollte die Richtlinie 2004/81 berücksichtigt werden. Es ist daher wichtig, dass die Mitgliedstaaten sorgfältig mit Anzeigen wegen Menschenhandels umgehen. Eine sorgfältige Bearbeitung erfordert Zeit, was auch Folgen für die nach der Dublin-Verordnung zeitlich beschränkte Überstellungsfrist hat.
- 12 In diesem Zusammenhang verweist das vorlegende Gericht auf Art. 73 der Vreemdelingenwet 2000, wonach der Widerspruch gegen die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wegen Menschenhandels aufschiebende Wirkung hat. Der Ausländer kann bis zu einer Entscheidung über diesen Widerspruch nicht aus den Niederlanden abgeschoben und daher auch nicht in einen anderen Mitgliedstaat überstellt werden. Außerdem sieht der am 1. August 2019 in Kraft getretene Erlass Nr. WBV 2019/10 des Staatssecretaris vom 10. Juli 2019 vor, dass die aufschiebende Wirkung dieses Widerspruchs automatisch auch die Durchführung einer gegen den Ausländer erlassenen

Überstellungsentscheidung aussetzt. Nach diesem Erlass kann Ausländern, die eine Anzeige wegen Menschenhandels erstatten, eine befristete Aufenthaltserlaubnis wegen Menschenhandels erteilt werden, wenn das Openbaar Ministerie (Staatsanwaltschaft, Niederlande) feststellt, dass ihre Anwesenheit in den Niederlanden für die strafrechtlichen Ermittlungen erforderlich ist. Nach Abschnitt B8/3.1 des Vreemdelingencirculaire 2000 hat der Ausländer nach der Stellung des Asylantrags eine Bedenkzeit von drei Monaten, um eine Anzeige wegen Menschenhandels zu erstatten. Nach dieser Anzeige entscheidet das Openbaar Ministerie, ob die Anwesenheit des Ausländers in den Niederlanden für die strafrechtlichen Ermittlungen erforderlich ist. Ist dies nicht der Fall, wird der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wegen Menschenhandels grundsätzlich abgelehnt, wogegen der Ausländer Widerspruch einlegen kann. Nach Bekunden des Staatssecretaris kommt es oft vor, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem er über den Widerspruch entscheidet, bereits vier oder mehr Monate der sechsmonatigen Überstellungsfrist verstrichen sind. Würde der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Überstellungsfrist entfalten, bestünde die Gefahr, dass die tatsächliche Überstellung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden könnte, wodurch die Überstellungsfrist verstreichen würde und er die Bearbeitung des Asylantrags an sich ziehen müsste. Was die Ausländer in den vorliegenden Rechtssachen betrifft, sind zwischen der Stattgabe des Gesuchs und der Entscheidung über den Widerspruch bzw. der Rücknahme des Widerspruchs mehr als sechs Monate verstrichen. Der Staatssecretaris behauptet, dass dies bei einer sorgfältigen Prüfung des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wegen Menschenhandels unvermeidlich sei. Seiner Ansicht nach leistet dies Missbrauch und „forum shopping“ Vorschub.

- 13 Das vorliegende Gericht gelangt zu dem Schluss, dass die Gewährung der aufschiebenden Wirkung bei Einlegung eines Widerspruchs durch einen Ausländer gegen die Ablehnung seines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wegen Menschenhandels dazu führt, dass die praktische Wirksamkeit der Dublin-Verordnung und der Richtlinie 2004/81 miteinander in Einklang gebracht werden können und ein Missbrauch dieser Rechtsakte verhindert werden kann.
- 14 Ein zweites Argument lässt sich dem Wortlaut von Art. 27 Abs. 3 Buchst. c der Dublin-Verordnung entnehmen. Danach sehen die Mitgliedstaaten zum Zwecke eines Rechtsbehelfs gegen eine Überstellungsentscheidung oder einer Überprüfung einer Überstellungsentscheidung in ihrem innerstaatlichen Recht vor, dass die betreffende Person die Möglichkeit hat, bei einem Gericht innerhalb einer angemessenen Frist eine Aussetzung der Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung zu beantragen. Dem vorliegenden Gericht stellt sich die Frage, ob daraus abgeleitet werden kann, dass auch die Einlegung eines Rechtsbehelfs, der der tatsächlichen Durchführung einer Überstellungsentscheidung entgegensteht, zu einer Aussetzung der Überstellungsfrist führt. Hierbei ist von Bedeutung, dass der Widerspruch gegen die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wegen Menschenhandels aufschiebende Wirkung hat, was

zur Folge hat, dass der Ausländer bis zum Abschluss des Verfahrens bezüglich dieses Antrags in den Niederlanden bleiben darf und nicht überstellt werden kann. Obwohl es nicht um einen Widerspruch geht, der gegen die Überstellungsentscheidung selbst gerichtet ist, führt dieser Widerspruch dennoch dazu, dass die Überstellung faktisch nicht durchgeführt werden kann. Das könnte dafür sprechen, den in Abs. 3 genannten Begriff „Überstellungsentscheidung“ dahin auszulegen, dass darunter auch die „tatsächliche Durchführung der Überstellung“ fällt.

- 15 Das dritte Argument bezieht sich auf die Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten. Der Staatssekretaris ist der Ansicht, dass die Dublin-Verordnung es den Mitgliedstaaten erlaube, die Gewährung der aufschiebenden Wirkung in ihren nationalen Rechtsvorschriften zu regeln. Der Gerichtshof hat in Rn. 49 seines Urteils vom 29. Januar 2009, Petrosian u. a., C-19/08, EU:C:2009:41, ausgeführt, dass die Mitgliedstaaten, die Rechtsbehelfe für Asylbewerber schaffen wollten, die zu einer Aussetzung der Überstellung führen, nicht im Namen der Einhaltung des Erfordernisses einer zügigen Sachbehandlung in eine weniger günstige Lage versetzt werden dürfen als diejenigen Mitgliedstaaten, die sich nicht dafür entschieden haben. Außerdem betont der Gerichtshof in den Rn. 67 und 68 seines Urteils vom 13. September 2017, Khir Amayry, C-60/16, EU:C:2017:675, dass sich die betroffene Person im Fall der Aussetzung der Durchführung der Überstellung aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Behörde (und folglich nicht kraft Gesetzes oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung) gleichwohl in einer Situation befindet, die in jeder Hinsicht mit der Situation einer Person vergleichbar ist, deren Rechtsbehelf oder von ihr beantragter Überprüfung gemäß Art. 27 Abs. 3 der Dublin-Verordnung aufschiebende Wirkung zukommt. Nach Ansicht des Staatssekretaris ermöglicht die Verfahrensautonomie des Mitgliedstaats Niederlande es diesem daher, sich für die gewünschte aufschiebende Wirkung des Widerspruchs zu entscheiden.
- 16 Das vierte Argument lautet, dass die Aufzählung in Art. 27 Abs. 3 der Dublin-Verordnung aus Möglichkeiten besteht, die einander nicht ausschließen. Es steht fest, dass sich die Niederlande für die in Art. 27 Abs. 3 Buchst. c der Dublin-Verordnung vorgesehene Möglichkeit entschieden haben und die vom Staatssekretaris geltend gemachte aufschiebende Wirkung unter Art. 27 Abs. 3 Buchst. a dieser Verordnung fällt. Insofern berücksichtigt das vorlegende Gericht, dass der Gerichtshof in seinem Urteil vom 16. Juli 2015, A, C-184/14, EU:C:2015:479, entschieden hat, dass das Wort „oder“ im dortigen Zusammenhang nicht per definitionem ausschließend zu verstehen war. In diesem Urteil erachtete der Gerichtshof Folgendes als für die letztliche Auslegung dessen, was gemeint ist, von Bedeutung: den Wortlaut der betreffenden Bestimmung, die damit verfolgten Ziele und den Kontext, in dem diese Bestimmung steht (vgl. Rn. 47 des Urteils).
- 17 Bei dieser Auslegung von Art. 27 Abs. 3 Buchst. c der Dublin-Verordnung wäre das Ergebnis, dass diese Vorschrift Rechtsschutz gegen die Überstellungsentscheidung und die Durchführung dieser Entscheidung bieten soll.

Der relevante Kontext ist einerseits, dass ein Ausländer schnell Klarheit darüber bekommt, welcher Mitgliedstaat für den Asylantrag zuständig ist, und andererseits, dass ein Missbrauch der Dublin-Verordnung und „forum shopping“ verhindert werden. Hinzu kommt, dass nach dem ersten Erwägungsgrund der Richtlinie 2011/36 die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels für die Union und die Mitgliedstaaten ein vorrangiges Ziel ist. Im Rahmen dieser Argumentation steht nicht von vornherein fest, dass ein Mitgliedstaat nur eine der drei in Art. 27 Abs. 3 der Dublin-Verordnung vorgesehenen Möglichkeiten und nicht eine Kombination wählen kann. Diese Wahlfreiheit steht auch mit der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten in Einklang.

- 18 Zusammenfassend leitet das vorliegende Gericht aus der wörtlichen Auslegung von Art. 27 Abs. 3 und Art. 29 Abs. 1 der Dublin-Verordnung ab, dass diese Vorschriften möglicherweise der Aussetzung der Durchführung einer Überstellungsentscheidung auf der Grundlage eines Widerspruchs gegen die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wegen Menschenhandels oder allgemeiner der aufschiebenden Wirkung eines gegen eine andere Entscheidung als die Überstellungsentscheidung gerichteten Widerspruchs entgegenstehen. Andererseits gibt es verschiedene, auch durch Rechtsprechung des Gerichtshofs gestützte Argumente, die zur gegenteiligen Schlussfolgerung führen. Das vorliegende Gericht sieht sich deshalb gezwungen, dem Gerichtshof die oben angeführte Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.